

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1366

Vol. 1971/0216

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1366 endg.

Brüssel, den 30. November 1971

VORSCHLAG EINER HAUSHALTSORDNUNG DES RATES

zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung
und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über
die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer

VORSCHLAG EINER HAUSHALTSORDNUNG DES RATES

zur Änderung und Verlängerung der Haushaltsordnung
vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung
und Rechnungsprüfung

VORSCHLAG EINER HAUSHALTSORDNUNG DES RATES

mit Sonderbestimmungen für den EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

In ihren Sitzungen vom Dezember 1970 bis Juli 1971 haben die Sachverständigen des Rates im Haushaltsausschuß in Anwesenheit der Vertreter der Kommission den dem Rat am 30. November 1970 von der Kommission unterbreiteten Vorschlag einer Haushaltsordnung für den Haushaltsplan der Gemeinschaft geprüft.

Da zahlreiche und schwierige Probleme bis jetzt noch ungelöst sind, ist zu befürchten, daß der Rat diesen Vorschlag einer Haushaltsordnung erst im Laufe des Jahres 1972 genehmigen kann.

Die Geltungsdauer der bisherigen Haushaltsordnungen läuft jedoch ab:

- am 31. Dezember 1971 bei der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, verlängert durch die Haushaltsordnungen vom 15. Dezember 1969 und vom 28. Dezember 1970;
- am 31. Dezember 1970 bei der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, verlängert durch die Haushaltsordnung vom 14. Dezember 1970.

Ferner erfordert das Inkrafttreten des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds den Erlass entsprechender Finanzbestimmungen.

Die Kommission schlägt daher bis zur Verabschiedung der überarbeiteten und vereinheitlichten Haushaltsordnung durch den Rat folgende Maßnahmen vor:

- 1) Vorschlag einer Haushaltsordnung zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans bis zum 31. Dezember 1972 und Ersetzung des ihr beigefügten Eingliederungsplans durch einen neuen Eingliederungsplan, der den Änderungen Rechnung trägt, die der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften für die Finanzierung der Gemeinschaftsausgaben mit sich bringt (Anlage I).

.../...

- 2) Vorschlag einer Haushaltsordnung zur Verlängerung und Änderung der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung (Anlage II).

Un den neuen Erfordernissen gerecht zu werden, die sich aus dem Inkrafttreten des Vertrags vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften, aus dem Beschluß des Rates vom 21. April 1970 und aus der Verordnung Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des vorgenannten Beschlusses ergeben, müssen die Artikel 1, 10, 11, 12 und 13 der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 geändert werden.

- 3) Vorschlag einer Haushaltsordnung mit Sonderbestimmungen für den Europäischen Sozialfonds (Anlage III).

Hierbei handelt es sich um Bestimmungen, die dem Rat bereits am 30. Juni 1971 vorgelegt wurden und mit denen der am 30. November 1970 unterbreitete Vorschlag einer Haushaltsordnung geändert wird. Die Verabschiedung dieser Bestimmungen ist notwendig, damit der Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds und die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 angewandt werden können, was am 1. Januar 1972 der Fall sein müsste.

All diese Bestimmungen haben vorübergehenden Charakter und präjudizieren nicht den dem Rat am 30. November 1970 unterbreiteten Vorschlag einer Haushaltsordnung.

VORSCHLAG EINER HAUSHALTSORDNUNG DES RATES
zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung
und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über
die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 209,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, ins-
besondere auf Artikel 183,
gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemein-
samen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20
in seiner durch Artikel 10 des Vertrags zur Änderung bestimmter Haushaltsvor-
schriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Ver-
trags zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der
Europäischen Gemeinschaften geänderten Fassung,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, 7
in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zur Verabschiedung der gegenwärtig zur Prüfung vorliegenden Haushaltsordnung
ist die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung
des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung
der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (1), verlängert durch die Haus-
haltsordnung vom 15. Dezember 1969 (2) und durch die Haushaltsordnung vom
28. Dezember 1970 (3), zu verlängern.

Für die Forschungs- und Investitionsmittel gelten die Haushaltsordnung vom
23. Oktober 1961 (4) und die Haushaltsordnung vom 20. Oktober 1971 (5).

Der in der Anlage zur Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 enthaltene Einglieder-
ungsplan ist durch einen neuen Eingliederungsplan zu ersetzen, der den Änderun-
gen Rechnung trägt, die der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der
Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel (6) für die Finanzierung
der Gemeinschaftsausgaben mit sich bringt -

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

.../...

Artikel 1

Artikel 71 der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Diese Haushaltsordnung gilt ab 1. Januar 1968 und bleibt bis spätestens 31. Dezember 1972 in Kraft."

Artikel 2

Der beigefügte Eingliederungsplan ersetzt den in der Anlage zur Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 enthaltenen und in deren Artikel 13 genannten Eingliederungsplan.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

-
- (1) AB1. L 199 vom 10. 8.1968, S. 1
 - (2) AB1. L 326 vom 29.12.1969, S. 33
 - (3) AB1. L 285 vom 31.12.1970, S. 74
 - (4) AB1. 74 vom 16.11.1961, S. 1433
 - (5) AB1. L 218 vom 28. 9.1971, S. 8
 - (6) AB1. L 94 vom 22. 4.1970.

VORSCHLAG EINER HAUSHALTSORDNUNG DES RATES
zur Änderung und Verlängerung der Haushaltsordnung
vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungs-
legung und Rechnungsprüfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20 in seiner durch Artikel 10 des Vertrags zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften geänderten Fassung,

auf Vorschlag der Kommission,

/nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, 7

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zur Verabschiedung der gegenwärtig zur Prüfung vorliegenden Haushaltsordnung sind die Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung vorübergehend zu verlängern, wobei daran die Änderungen vorzunehmen sind, die das Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften notwendig macht; dieser Vertrag hat insbesondere Artikel 78 d) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft geändert -

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Einzigler Artikel

Die Artikel 1 Absatz 1, 10, 11, 12 und 13 der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung (1), verlängert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1970 (2) werden wie folgt geändert:

- Artikel 1 Absatz 1:

"Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni die Haushaltsrechnung der Gemeinschaften."

- Artikel 10:

"Der Kontrollausschuss erstellt seinen Bericht über die Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr spätestens am 15. Oktober. Innerhalb der gleichen Frist bringt er seine Bemerkungen zur Vermögensübersicht vor. Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens am 15. Dezember die Haushaltsrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht des Kontrollausschusses mit den Stellungnahmen zu den Bemerkungen."

- Artikel 11:

"Der Rat und das Europäische Parlament erteilen der Kommission vor dem 31. März Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so unterrichten der Rat oder das Europäische Parlament die Kommission und das andere beteiligte Organ über die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung."

- Artikel 12:

"Die den Forschungs- und Investitionshaushaltsplan betreffenden Vorgänge, die in der Haushaltsrechnung erfasst sind, weisen folgendes aus:

- einerseits

- a) den Betrag der von der Gemeinschaft bewilligten Darlehen,
- b) den Betrag der für Anleihen geleisteten Rückzahlungen und den Anleihendienst;

- andererseits

- a) den Betrag der Anleihen,
- b) den Betrag der für Darlehen geleisteten Tilgungs- und Zinszahlungen.

(1) AB Nr. L 326 vom 29.12.1969

(2) AB Nr. L 273 vom 17.12.1970

Der Rechnung ist eine Übersicht über den Stand der von der Gemeinschaft aufgenommenen Anleihen und der von ihr gewährten Darlehen beizufügen."

- Artikel 13:

"Diese Haushaltsordnung gilt für die Haushaltsjahre 1969, 1970, 1971 und 1972."

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VORSCHLAG EINER HAUSHALTSORDNUNG DES RATES
mit Sonderbestimmungen für den EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission,

/nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, /

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 9 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds können die Ausgabeermächtigungen für den Fonds das Haushaltsjahr um zwei Jahre überschreiten.

Die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2396/71 vom 8. November 1971 zur Durchführung des oben genannten Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 macht dessen Inkrafttreten vom Inkrafttreten der erforderlichen Finanzregelung abhängig.

Es sind daher die Sonderbestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans festzulegen, welche die Durchführung des genannten Beschlusses und der genannten Verordnung ermöglichen.

Diese Bestimmungen müssen später in die gegenwärtig zur Prüfung vorliegenden Haushaltsordnung einbezogen werden -

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

.../...

Artikel 1

1. Gemäss dem Beschluss des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 desselben Beschlusses enthält der Haushaltsplan eines Haushaltsjahres unter dem Titel des Europäischen Sozialfonds:

- a) die Haushaltsmittel für das betreffende Haushaltsjahr;
- b) die Ausgabeermächtigungen für einen das Haushaltsjahr um zwei Jahre überschreitenden Zeitraum.

2. Die Haushaltsmittel decken die Ausgaben für die dem betreffenden Haushaltsjahr anzulastenden und im gleichen Haushaltsjahr oder während der vorhergehenden Haushaltsjahre gemäss den unter 1, b genannten Ermächtigungen eingegangenen Verbindlichkeiten.

3. Die Ausgabeermächtigungen setzen den Höchstbetrag fest, für den Verbindlichkeiten im Rahmen von Artikel 4 und 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds eingegangen werden können. Sie werden nach Haushaltsjahren aufgeteilt und entsprechend der Haushaltsnomenklatur gegliedert.

Artikel 2

Bei den Mitteln und den Ausgabeermächtigungen des Europäischen Sozialfonds gelten als Mittelbindungen die von der Kommission genehmigten Vorhaben und Anträge auf Zuschüsse, die von den Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 6 und 7 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 vorgelegt worden sind.

Bei den Zuschüssen des Fonds gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 gelten als Mittelbindungen die anerkannten Ansprüche der Mitgliedstaaten oder die von der Kommission erteilte Zustimmung zu den Umstellungsvorhaben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident